

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk

Genehmigungsvermerk	
Genehmigt als	Berichterstattung
am	registriert unter Nr.
Befristet bis zum	
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	

Registriervermerk

Registriervermerk	
Registriert als	z. B. vierteljährliche
fachliche Berichterstattung unter	
lfd. Nr. u. Jahr	am
Befristet bis zum	
z. B. Ministerium für Kohle und Energie	

**Anordnung
über die Komplexrichtlinie
für die städtebauliche Planung und Gestaltung
von Neubauwohngebieten**

vom 2. Dezember 1975

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vorbereitung, Ausarbeitung und Begutachtung städtebaulicher Planungen für Neubauwohngebiete hat nach einheitlichen volkswirtschaftlichen Grundlagen zu erfolgen. Dazu wird die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten für verbindlich erklärt.*

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

(3) Die Komplexrichtlinie regelt nicht Entscheidungen über den Zeitraum, die Etappen und die effektivste Reihenfolge der Realisierung der städtebaulichen Planungen für Neubauwohngebiete sowie den entsprechenden Einsatz der Investitionen. Die erforderlichen Entscheidungen sind im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie auf der Grundlage der für die Leitung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften und Aufwandsnormative von den zuständigen Staatsorganen zu treffen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 103, § 110 Buchst. a und § 111 der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrecht-

* Wird den Beteiligten direkt zugestellt.

liche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Der § 91 der Deutschen Bauordnung ist bei der städtebaulichen Planung und bei der bautechnischen Projektierung von Neubauwohngebieten mit Ausnahme von Eigenheimbebauungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 2. Dezember 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung
über die Prämienzahlung für Sammeldrogen**

vom 8. Dezember 1975

§ 1

(1) Als Sammeldrogen im Sinne dieser Anordnung gelten Arzneipflanzen entsprechend Anlage 2 der Preisanordnung Nr. 2027 vom 17. April 1964 — Arznei- und Gewürzpflanzen - (GBl. II Nr. 42 S. 307).

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen bann festlegen, daß bestimmte, häufig vorkommende Sammeldrogen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen.

§ 2

(1) Prämien für das Sammeln von Sammeldrogen werden Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen und Einzelsammlern gewährt, wenn diese während des Sammelzeitraumes an die beauftragten Aufkaufbetriebe oder deren Annahmestellen Drogen mindestens in Höhe des im § 3 bestimmten Wertes abgeliefert haben.

(2) Prämien gemäß Abs. 1 sind Geldprämien. Sie gelangen als Grund- und Mengenprämien zur Auszahlung.

§ 3

(1) Grundprämien erhalten:

- Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 500 M abgeliefert haben;
- Schüler, Lehrlinge und Studenten als Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 150 M abgeliefert haben;
- alle übrigen Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 800 M abgeliefert haben.

(2) Zur Förderung der Sammeltätigkeit durch Schulen, Kindergärten und Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen gemäß Abs. 1 Buchst. a können die Leiter erfolgreicher Kollektive eine Sachprämie erhalten.

§ 4

(1) Neben den Grundprämien gemäß § 3 werden für besondere Leistungen bei der Sammlung bestimmter Drogen im Sammelzeitraum zusätzlich Mengenprämien gewährt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt für den jeweiligen Sammelzeitraum die Drogen, für deren Sammlung Mengenprämien gemäß Abs. 1 gewährt werden, und legt die Höhe der einzelnen Mengenprämien fest.

§ 5

(1) Als Sammelzeitraum (§§ 2, 3 und 4) gilt das jeweilige Kalenderjahr.